

Seminar im Römischen Recht

„Si ratio litigandi non fuit“* – Rechtsverfolgungskosten im Römischen Schadensersatz- und Auftragsrecht

* „Wenn kein vernünftiger Grund zur Prozessführung bestand“: D.31.78.2 Pap. 9 resp.

Zeit: dienstags, 19-21 Uhr

Beginn: 27.10.2015

Ort: Geviert 28 (Römische Rechtsgeschichte) des Deutsch-Europäischen Juridicums

Inhalt: Die sogenannten Rechtsverfolgungskosten führen in der Juristenausbildung ein Schattendasein, obwohl sie in der Praxis von erheblicher Relevanz sind. Seit dem Tag, an dem im Rahmen der Rechtsverfolgung das erste Mal ein an der Rechtsfindung Beteiligter eine Gebühr für seine Tätigkeit verlangt hat, befassen sich die Juristen mit dem Ausgleich solcher und anderer Kosten unter den Teilnehmern des Privatrechtsverkehrs. Ganz gleich, ob sich die Frage im Einzelfall im Zusammenhang mit dem Schadensrecht oder einem Aufwendungsersatzanspruch stellt, immer sind es die gleichen Fragen, die beantwortet werden müssen:

Hat der von seinem Freund mit der Vertretung vor Gericht Beauftragte zurecht Klage erhoben bzw. sich gegen die Klage verteidigt? Hat der Vormund in der Sache zu Recht gestritten und kann er die aufgewendeten Kosten aus dem Mündelvermögen erstattet verlangen? Ist es dem Schädiger zuzurechnen, wenn sich der Verletzte im Zuge der zugefügten Verletzung gegen die Klage eines Dritten verteidigen oder selbst gegen einen Dritten klagen muss? Warum soll der Schädiger haften für Kosten, die der Verletzte selbst durch sein eigenes Verhalten vor Gericht verursacht hat?

Im Römischen Recht entwickelt sich das Prinzip, dass alle diese Fragen letztlich danach zu beantworten sind, was für einen vernünftigen Dritten in der Situation des die Kosten Aufwendenden zweckmäßig erschienen wäre. Die Frage der Zurechnung von Schäden, die nicht direkt durch die schädigende Handlung, sondern durch die Inanspruchnahme des Gerichts entstehen, rührt an die Grundfesten der Zivilrechtsdogmatik, die ihre Wurzeln insoweit einmal mehr in den Fallgruppen des Römischen Rechts findet. Eine Befassung mit dieser Kasuistik schärft nicht nur das Bewusstsein der ungeheuren Komplexität dieser antiken Rechtsordnung, sondern kann auch den Blick auf das eigene, moderne Schadensrecht erweitern.

Im Seminar wollen wir anhand der Originaltexte diejenigen Fallgruppen näher betrachten, in denen sich den römischen Juristen die oben genannten Fragen gestellt haben. Wir werden sehen, wie die Juristen mit ihnen umgegangen sind und ob sich daraus aus ihrer Praxis ein einheitliches Prinzip entwickelt hat, das bis in unsere moderne Rechtsordnung fortwirkt.

Literatur: Spezialliteratur wird im Seminar angegeben. Bei der Suche nach Literatur erhalten die Referenten jede erdenkliche Hilfe.

Voraussetzungen: Schulkenntnisse der lateinischen Sprache.

Erwerb von Leistungsnachweisen: Der Seminarschein wird durch ein Referat erworben. Die Verteilung der Referatsthemen erfolgt in der ersten Sitzung. Bei erfolgreicher Teilnahme am Seminar können vier Leistungspunkte nach § 2 a II 4 StudienO erworben werden. Der Seminarschein gilt auch als Nachweis im Promotionsverfahren nach § 4 PromO.

Anmeldung / Rückfragen: bei Frau Bartel, Geb. B 4.1, Zi. 2.74.1 (Tel. 302-2145) oder Herrn Overkamp, Geb. B 4.1, Zi. 2.76.1 (Tel. 302-4242) sowie in der ersten Veranstaltung (27.10.2013).